Plattformregulierung durch AGB-Kontrolle?

Der Beitrag des Zivilrechts zum Grundrechtsschutz auf Online-Plattformen

Tobias Lutzi

30.07.2021 doi: 10.17176/20210730-140233-0

Mit seiner gestrigen Entscheidung hat der BGH die zivilrechtliche AGB-Kontrolle als Instrument der Plattformregulierung endgültig aus dem Schatten des vielgescholtenen NetzDG geholt. Tatsächlich prüfen die Instanzgerichte schon seit einigen Jahren die von den Betreibern großer Online-Plattformen aufgestellten Regelwerke auf das Vorliegen einer unangemessenen Benachteiligung. Sie weben damit ein zunehmend dichtes Netz an konkreten Vorgaben für die Ausgestaltung von Plattformregeln, das auch die grundrechtliche Dimension der Plattformnutzung berücksichtigt. Die Entscheidung des BGH, nach der sich der Betreiber das Recht zu Beitragslöschung bei Regelverstößen nur vorbehalten kann, wenn er zugleich hohe, vom Gerichtshof konkret bezeichnete Transparenzmaßstäbe einhält, stellt eine neue Stufe der zivilrechtlichen Regulierung dar – und wirft zugleich kritische Fragen nach ihrem Prüfungsmaßstab auf.

Von der Klarnamenpflicht bis zum Gedenkzustand: Das dichte Netz der Plattform-AGB-Kontrolle

Bei den oft wohlklingend als „Gemeinschaftsstandards“ (Facebook) oder „Community-Richtlinien“ (TikTok; YouTube; Snapchat) bezeichneten, aber einseitig von den Betreibern aufgestellten Regelwerken großer Online-Plattformen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d §§ 305–310 BGB. Dies ermöglicht es deutschen Zivilgerichten schon seit einigen Jahren, sie einer umfassenden Billigkeitskontrolle zu unterziehen und auf diesem Weg ein zunehmend dichtes Netz an konkreten Vorgaben für die Gestaltung von Plattformregeln zu weben.

So hat etwa das LG Berlin 2018 auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes entschieden, dass Plattformbetreiber in ihren AGB keine Pflicht zur Anmeldung unter Klarnamen statuieren dürfen (LG Berlin, Urt. v. 16.1.2018 – 16 O 341/15; bestätigt durch KG Berlin, Urt. v. 20.12.2019 – 5 U 9/18). Ende 2020 hat das OLG München unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung dagegen keine unangemessene Benachteiligung in einer solchen Pflicht mehr erkannt (OLG München, Urt. v. 8.12.2020 – 18 U 2822/19 Pre; Urt. v. 8.12.2020 – 18 U 5493/19 Pre).

Ebenfalls 2018 entschied der BGH, dass Facebooks Regeln über den „Gedenkzustand“ des Accounts von verstorbenen Nutzer:innen eine unangemessene Benachteiligung darstellen, weil sie deren Erb:innen den Zugang zum Benutzerkonto verwehrten. Daher seien sie nicht nur mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung in § 1922 BGB zur Gesamtrechtsnachfolge unvereinbar, sondern vereitelten zudem die Erreichung des Vertragszweckes (BGHZ 219, 243).

Keine Frage hat die Gerichte jedoch so oft und intensiv beschäftigt wie die Löschung von Beiträgen und Sperrung von Benutzerkonten, die auch den Gegenstand der gestrigen Entscheidung des BGH bilden. Grund dafür ist die besondere Bedeutung der hierbei kollidierenden Grundrechte von Nutzer:innen und Betreibern.

Meinung, Moderation und mittelbare Grundrechtsbindung

Soweit es um die Löschung einzelner Meinungsbeiträge und hieran anknüpfende Sanktionen geht, hat der BGH diese grundrechtliche Dimension nun zum Dreh- und Angelpunkt der Plattform-AGB-Kontrolle gemacht.

Grundlage sind die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts *Fraport* (Urt. v. 22.2.2011 – 1 BvR 699/06) und *Stadionverbot* (Beschl. v. 11.4.2018 – 1 BvR 3080/09), nach denen insbesondere bei der Schaffung

öffentlicher Räume der Kommunikation und des gesellschaftlichen Lebens eine mittelbare Grundrechtsbindung entstehen könne, die „je nach Gewährleistungsinhalt und Fallgestaltung [...] einer Grundrechtsbindung des Staates [...] nahe oder auch gleich kommen“ könne. Während das Gericht in seinem Beschluss *III. Weg* (Beschl. v. 22.5.2019 – 1 BvQ 42/19) offengelassen hat, inwieweit auch Online-Plattformen einen solchen Kommunikationsraum darstellen, geht die zivilgerichtliche Rechtsprechung längst einstimmig davon aus, dass deren Zweck (auch) darin bestehe „den Nutzern einen ‚öffentlichen Marktplatz‘ für Informationen und Meinungsäußerung zu verschaffen“ (so z.B. OLG München, Beschl. v. 24.8.2018 – 18 W 1294/18, Rn. 28), was zu einer mittelbaren Grundrechtsbindung führe.

In einigen früheren instanzgerichtlichen Entscheidungen war insoweit missverständlich zu lesen, dass eine Klausel wegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG schon dann unwirksam sei, wenn sie die Entfernung eines Beitrags erlaube, der „die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung nicht überschreite“ (so z.B. OLG München, a.a.O., Rn. 21). Der BGH erkennt demgegenüber an, dass es bei der *mittelbaren* Drittwirkung nicht allein um die Meinungsfreiheit der Nutzer:innen geht, sondern auch um deren Abwägung gegen die insbesondere durch Art. 12 und 14 GG ebenfalls grundrechtlich geschützten Interessen der Plattformbetreiber.

Im konkreten Fall verlange diese Abwägung jedoch, dass die Gemeinschaftsregeln neben dem Löschungs- beziehungsweise Sperrvorbehalt auch die Pflicht enthielten, die betroffene Nutzer:in zumindest nachträglich über die Löschung zu informieren. Im Falle einer (auch vorübergehenden) Kontensperrung bestünde sogar eine Pflicht zur vorherigen, begründeten Information mit der Möglichkeit zur Gegenäußerung.

Damit setzten sich vorliegend die Grundrechte der klagenden Nutzer durch. Allerdings hat der BGH zugleich bestätigt, dass Plattformen eigene Regeln für Meinungsbeiträge aufstellen dürfen. Diese Regeln können auch über die Vorgaben von Strafrecht und NetzDG hinausgehen und dürfen durch entsprechende Sanktionen flankiert werden. Der den Plattformenbetreibern eingeräumte Gestaltungsspielraum ist nicht nur vor dem Hintergrund von deren wirtschaftlichen Interessen, sondern auch mit Blick auf das gesellschaftliche Interesse an einer aktiven Moderation von Online-Plattformen – auch mit Blick auf die Meinungsfreiheit Dritter – zu begrüßen.

Auf der Suche nach dem gesetzlichen Leitbild

Der BGH stellt an die Nutzung dieses Gestaltungsspielraums jedoch hohe Anforderungen. Damit geht er deutlich über die bisherige Rechtsprechung hinaus. So hatten auch drei der vier Vorinstanzen (darunter beide Berufungsgerichte) die streitgegenständliche Klausel für zulässig erachtet.

Dass die Zivilgerichte in den vergangenen Jahren nur selten zum gegenteiligen Ergebnis gelangt sind und konkrete Klauseln für unzulässig erklärt haben, dürfte vor allem mit dem Maßstab der zivilrechtlichen AGB-Kontrolle zu tun haben. Die „unangemessenen Benachteiligung“ nach § 307 Abs. 1 BGB wird in Abs. 2 konkretisiert durch „den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung“, sowie die Erreichung des Vertragszwecks. Beide Kriterien haben sich für das konkrete Problem der Plattformregulierung jedoch als wenig hilfreich erwiesen – was auch am oft eher geringen Ehrgeiz der Instanzgerichte liegen dürfte.

So wird man die Suche nach einem gesetzlichen Leitbild i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB kaum als intensiv bezeichnen können. Der Plattformnutzungsvertrag wird regelmäßig als Vertrag *sui generis* klassifiziert. Die Ansprüche der Nutzer:innen zum Beispiel auf Veröffentlichung eines Beitrags oder Entsperrung eines Benutzerkontos werden kurzerhand als vertragliche Nebenpflichten i.S.v. § 241 Abs. 2 BGB eingeordnet, obwohl sie regelmäßig den Kern der angebotenen Dienstleistung bilden dürften.

Auch bei Ermittlung des Vertragszwecks i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB war bisher oft kein besonderer Eifer erkennbar. Das OLG Dresden etwa sieht diesen schlicht in dem Anliegen des Betreibers, „eine Plattform zur Verfügung stellen, auf der die Nutzer einen respektvollen Umgang miteinander wahren und auf der sich jeder Nutzer ‚sicher‘ fühlt“ (OLG Dresden, Urt. v. 20.8.2020 – 4 U 784/20, Rn. 22). Das OLG München

stellt auf die Verkehrserwartung ab; angesichts der dominierenden Stellung von Facebook auf dem Markt für soziale Netzwerke sei „die verkehrsübliche Gestaltung solcher Plattformen allerdings gerade durch die von [Facebook selbst] verfolgte Klarnamenpolitik geprägt“ (OLG München, Urt. v. 8.12.2020 – 18 U 2822-19 Pre, Rn. 64). Bei einer derart am (von den Betreibern selbst geschaffenen) *status quo* orientierten Prüfungsmaßstab verwundert es nicht, dass die Unwirksamkeit einzelner Klauseln bisher die Ausnahme geblieben ist.

Mit der gestrigen Entscheidung des BGH ist das Pendel nun überraschend in die andere Richtung geschwungen. Unter umgekehrten Vorzeichen stellt sich aber weiterhin die Frage nach dem richtigen Prüfungsmaßstab. Denn der BGH leitet aus einer Abwägung zwischen Meinungs- und Berufsfreiheit erstaunlich konkrete Transparenz- und Verfahrenspflichten ab, an denen er die streitgegenständlichen Klauseln misst. Bisher schien das Fehlen eines gesetzlichen Leitbildes die Gerichte eher zu übermäßiger Zurückhaltung bei der Prüfung konkreter Plattformregeln zu motivieren – bis hin zur Prüfung anhand der vom marktführenden Beklagten selbst geschaffenen Verkehrsüblichkeit. Die vom BGH unmittelbar aus der Grundrechtsabwägung destillierten, offensiv angewendeten Maßstäbe dürften es nun dagegen den Plattformbetreibern deutlich erschweren, rechtsichere Regelwerke zu formulieren.

Ausblick

Das Bedürfnis nach einem gesetzlichen Leitbild – das seinen Ausdruck auf europäischer Ebene im geplanten *Digital Services Act*findet – ist mit der gestrigen Entscheidung des BGH nicht geringer geworden. Die gesellschaftliche Bedeutung großer Online-Plattformen ist längst zu groß, um die konkreten Grenzen der Regelungsbefugnisse ihrer Betreiber allein aus deren bisheriger Praxis oder den abstrakten Vorgaben des Grundgesetzes zu gewinnen. Vielmehr ist der demokratisch legitimierte Gesetzgeber dazu berufen, ein gesetzliches Leitbild zu schaffen, anhand dessen die Betreiber Nutzungsverträge und Gemeinschaftsregeln ausgestalten und die Gerichte diese auf ihre Angemessenheit überprüfen können. Dabei könnte er rechtspolitisch umstrittene Fragen wie die (Un-)Zulässigkeit einer Klarnamenpflicht ebenso regeln wie die vom BGH nun entwickelten Transparenz- und Verfahrenspflichten.

AUTOR*IN

Tobias Lutzi

Dr. Tobias Lutzi, LL.M., M.Jur, ist Habilitand am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln.

EMPFOHLENE ZITATION

Lutzi, Tobias: Plattformregulierung durch AGB-Kontrolle?: Der Beitrag des Zivilrechts zum Grundrechtsschutz auf Online-Plattformen, Verfassungsblog, 30.07.2021, doi: 10.17176/20210730-140233-0.

Lizensiert unter CC BY-SA 4.0.

Langzeitarchiviert bei IntRechtDok unter: doi.org/10.17176/20210730-140233-0.